

ZWD Zahnärzte Wirtschaftsdienst

Praxisführung · Recht · Steuern · Finanzen



Ihr Plus im Netz: zwd.iww.de
Online | Mobile | Social Media

11 | 2015

www.praxisteam-jobboerse.iww.de

Besuchen Sie uns!

Steuern sparen

Steuertipps zum Jahresende (Teil 1)	1
Umsatzsteuerpflicht zu spät entdeckt – was ist jetzt zu tun?	6

Effiziente Praxisführung

Das Medizinische Versorgungszentrum – eine interessante Alternative für Zahnärzte?	9
Das Eigenlabor: Das muss der Zahnarzt wissen, wenn er sich hierfür entscheidet!	12
Festplatten verschlüsseln, Smartphone meiden: Der richtige Umgang mit Patientendaten	15

Finanzen optimieren

Zahnärzte als Existenzgründer (Teil 2): BAG-Gründung und -Beitritt vergleichsweise günstig	17
---	----

Ihr gutes Recht

Epilepsie eines Zahnarztes kann zum Widerruf seiner Approbation führen.....	22
Beschäftigung von Auszubildenden: Was sollte der ausbildende Zahnarzt hierzu wissen?.....	23

ZWD Zahnärzte Wirtschaftsdienst

13.11.2015 · Steuergestaltung

Steuertipps zum Jahresende (Teil 1)

VON DIPLOM-ÖKONOM DIRK PETERS, STEUERBERATER, PETERS-SCHOENLEIN-PETERS,
HANNOVER, WWW.STRATEGISCH-STEUERN.DE

■ Der Jahreswechsel naht. Bis dahin bieten sich Ihnen als Praxisinhaber wieder zahlreiche steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die Sie nutzen sollten. In Teil 1 der Beitragsserie lesen Sie, welche steuerlichen Maßnahmen Sie sofort ergreifen sollten, um dem Fiskus kein Geld zu schenken. ■

Achtung, Verjährung droht!

Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 verjähren Ihre Honorarforderungen aus dem Jahr 2012. Stoppen Sie den Fristablauf rechtzeitig vor diesem Termin durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens!

Alle noch offenen Forderungen aus den Jahren 2011 und früher können Sie in Ihrer Abrechnungssoftware als uneinbringlich ausbuchen, sofern nicht ein Mahnverfahren eingeleitet wurde oder nach 2011 Ratenzahlungen durch den Patienten getätigt wurden. Achten Sie bitte hierbei auf die Dokumentation und den Hinweis auf erfolglose Mahnungen. Sicherer ist es, ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Es dokumentiert dem Betriebsprüfer, dass Forderungen tatsächlich ausgefallen sind. Mit einem Vollstreckungstitel in der Hand können Sie 30 Jahre Ihre Forderungen eintreiben.

Gewinnsteuerung

Der November ist ein guter Zeitpunkt, den voraussichtlichen Jahresgewinn hochzurechnen, um die Steuerbelastung der Jahre 2015/2016 zu optimieren. Für 2015 erreichen Sie eine Steuerentlastung, wenn Sie

- laufende Ausgaben vorzeitig zahlen,
- Einnahmen durch das Hinausschieben von Honorarforderungen auf das kommende Jahr verlagern oder
- ohnehin geplante Betriebsausgaben vorziehen.

Wermutstropfen: Es handelt sich nicht um eine endgültig geringere Steuerbelastung, sondern nur um eine Verschiebung in das nächste Jahr. Ihr Nutzen liegt in einem Liquiditäts- und Zinsvorteil auf die verschobene Steuerreduzierung. Der Zinsvorteil ist derzeit freilich zu vernachlässigen.

Achtung: Regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen wie Lohn- oder Umsatzsteuer werden dem Jahr zugeordnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern die Zahlungen um den 31. Dezember (+/- 10 Tage) geleistet werden.

PRAXISHINWEIS | Sie können Ihre Steuern optimieren, wenn Sie unterschiedlich hohe Steuersätze der verschiedenen Jahre glätten, indem Sie Einnahmen und Ausgaben verschieben. So werden einmalige Sondereffekte bereinigt.

Steuerung anderer Einkünfte oder Sonderausgaben

Einnahmen und Ausgaben können Sie auch bei anderen Einkunftsarten verlagern – zum Beispiel bei Vermietung und Verpachtung oder bei Sonderausgaben wie etwa Spenden oder Vorsorgeaufwendungen.

PRAXISHINWEIS | Ausgaben sollten nur dann verlagert werden, wenn sie ohnehin in absehbarer Zeit anfallen werden. Veranlassen Sie die Zahlungen rechtzeitig im Jahr 2015, sodass sie Ihrem Konto noch 2015 belastet werden!

Verlustbescheinigung für Kapitalvermögen

Kapitalerträge werden grundsätzlich mit dem reduzierten Satz von 25 Prozent versteuert – zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt jede Bank für sich erzielte Verluste etwa aus Aktienverkäufen.

Können die Verluste im laufenden Jahr je Bank nicht komplett ausgeglichen werden, werden sie bankintern vorgetragen. Wünschen Sie dieses Vorgehen nicht, weil Sie positive Kapitalerträge bei einer anderen Bank erzielt haben und Sie die entstandenen Verluste steuersenkend in Ihrer Einkommensteuererklärung verrechnen wollen, müssen Sie bis zum 15. Dezember bei der verlustbringenden Bank eine Verlustbescheinigung beantragen.

Der Informationsaustausch zwischen verschiedenen Ländern über Finanzkonten steht ab 2016 unmittelbar bevor. Die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge ist weitgehend möglich. Der Gesetzgeber plant, die mit 25 Prozent begünstigten Besteuerung von Kapitalerträgen aufzuheben. Der ursprüngliche Grund der Einführung der Abgeltungssteuer, die Flucht von Kapitalerträgen zu verhindern, wird nun mit dem Informationsaustausch erreicht. Nachgedacht wird über die Besteuerung von Kapitalerträgen mit dem individuellen Steuersatz, so wie es vor der Abgeltungssteuer der Fall war.

Umsatzsteuer in der Praxis

Zahnärzte sind häufig Kleinunternehmer, weil sie fast ausschließlich umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringen. Kleinunternehmer sind solche Personen und Betriebe, deren Umsätze nicht mehr als 17.500 Euro pro Jahr betragen. Überschreiten sie diese Grenze mit nicht steuerbefreiten Leistungen (etwa aus Eigenlabor,

Bleachingbehandlungen und Seminargeschäft), dann sind Sie im Folgejahr 2016 verpflichtet, auf diese Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

PRAXISHINWEIS | Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre ausgeführten „sonstigen“ Umsätze im Jahr 2015! Überschreiten diese 2015 erstmals 17.500 Euro, sollten Sie auf diese Umsätze ab 2016 zusätzlich Umsatzsteuer berechnen. So laufen Sie nicht Gefahr, aus den vereinnahmten Honoraren 19 Prozent Umsatzsteuer herausrechnen und an das Finanzamt abführen zu müssen.

Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der Praxis sind in der Regel Ihrer Praxissoftware zu entnehmen. Die Leistungsstatistik wird von Betriebsprüfern gern bei einer Betriebsprüfung herangezogen. Achten Sie auf die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Bei Überschreiten der Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro kommen neue steuerliche Pflichten und Fristen auf Sie zu.

Ein Zahnarzt in Einzelpraxis ist aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Unternehmer. Zu seinem Unternehmen gehören alle Unternehmensteile, die von ihm betrieben werden. Deshalb sind bei der Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht von Praxisleistungen immer sämtliche unternehmerischen Aktivitäten einzubeziehen. So kann bei geringen nicht steuerbefreiten Umsätzen in der Praxis (etwa Verkauf von Zahnpflegeprodukten) durch andere unternehmerische Bereiche (etwa Betrieb einer Photovoltaikanlage) eine Umsatzsteuerpflicht für alle Bereiche des Unternehmens entstehen, wenn mit allen nicht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen die Grenze von 17.500 Euro überschritten ist.

Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Praxen

Im Bereich der einkommensteuerlichen Gestaltung sollten Sie sich fragen: Nutzen Sie ein bewegliches Wirtschaftsgut zu mindestens 90 Prozent für Ihre Praxis und liegt Ihr Vorjahresgewinn (2014) ohne einen Investitionsabzugsbetrag unterhalb von 100.000 Euro? Dann können Sie für die Anschaffung des Wirtschaftsguts noch 2015 neben der normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung von zusätzlich 20 Prozent in Anspruch nehmen.

PRAXISHINWEIS | Planen Sie eine Anschaffung bis Ende dieses Jahres, dann könnte es sinnvoll sein, den Erwerb in das nächste Jahr zu verschieben. Über den Investitionsabzugsbetrag – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen – haben Sie im Jahr 2015 in jedem Fall bessere Chancen, Ihren Gewinn zu senken. Über die Ansatzmöglichkeit der 20-prozentigen Sonderabschreibung in 2016 entscheidet der Gewinn 2015 zuzüglich des Investitionsabzugsbetrags in 2015.

Investitionsabzugsbetrag

Mithilfe des Abzugsbetrags für künftige Investitionen ziehen Sie die steuerliche Wirkung der Abschreibung vor und reduzieren Ihren Gewinn, ohne im aktuellen Jahr investieren zu

müssen. Ihre Liquidität wird durch die Steuerersparnis geschont und kann für die geplante Investition eingesetzt werden.

Den Investitionsabzugsbetrag können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags im Abzugsjahr 2015 maximal 100.000 Euro beträgt und die Anschaffung zu mindestens 90 Prozent eigenbetrieblichen Zwecken im Inland dient.

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40 Prozent der geplanten Investitionskosten – maximal 200.000 Euro je Betrieb. Die 20-prozentige Sonderabschreibung kann im Jahr der Investition zusätzlich geltend gemacht werden. Beachten Sie bitte, dass für den Ansatz der Sonderabschreibung die Voraussetzungen im Jahr vor der Investition erfüllt sein müssen.

PRAXISHINWEIS | Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dadurch entstehende Steuernachzahlung werden zusätzlich Nachzahlungszinsen von jährlich 6 Prozent erhoben.

Dokumentieren Sie Ihre Investitionsabsicht durch Angebote! Die Dokumentation gegenüber dem Finanzamt soll nach dem Entwurf des Einkommensteuergesetzes für Investitionsabzugsbeträge ab dem 1. Januar 2016 entfallen.

Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für die Gewinnminderung in 2015 durch die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in 2015 bieten sich für Sie zwei Alternativen, zwischen denen Sie sich entscheiden müssen.

1. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 410 Euro netto (487,90 Euro brutto) mindern sofort Ihren Gewinn.
2. Wirtschaftsgüter mit einem Nettowert von bis zu 1.000 Euro können Sie in einen Sammelposten einstellen. Dieser wird jährlich mit 20 Prozent abgeschrieben und mindert Ihren Gewinn über fünf Jahre.

Die zweite Alternative ermöglicht es Ihnen, bei Anschaffungen bis zu einem Wert von 150 Euro netto sofort Betriebsausgaben anzusetzen. Alle Investitionen, deren Nettoinvestitionsbetrag zwischen 150 Euro und 1.000 Euro liegt, sind in den Sammelposten einzustellen.

Zuordnung von teils betrieblich genutzten Wirtschaftsgütern

Ein Wirtschaftsgut wie das private Fahrzeug des Zahnarztes kann dem Betrieb zugeordnet werden, wenn es mindestens 10 und höchstens 50 Prozent betrieblich genutzt wird („gewillkürtes Betriebsvermögen“). Bei höherer Nutzung wird es zwingend zu Betriebsvermögen. Am Jahresende ist zu prüfen, ob sich die Nutzung verändert hat. Ist die betriebliche Nutzung unter 10 Prozent gerutscht, dann ist das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen zu entnehmen. Dieser Vorgang ist in der Buchführung abzubilden.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Seit 2008 haben Praxen und bei Berufsausübungsgemeinschaften auch deren Gesellschafter die Möglichkeit, Ihren Gewinn/-anteil unter bestimmten Voraussetzungen in der Praxis zu belassen und mit lediglich 28,25 Prozent zu versteuern. Bei späterer Entnahme der früher gering besteuerten Praxisgewinne sind diese mit 25 Prozent nachzuversteuern. Die Steuerbelastung für beide Gewinnbesteuerungen zusammen steigt. Diese selten wahrgenommene Gewinnversteuerung setzt voraus, dass der Zahnarzt bilanziert.

Der Liquiditätsvorteil einer Versteuerung mit 28,25 Prozent wird in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung aufgezehrt. Zudem braucht irgendwann jeder Zahnarzt seine in der Praxis zurückgelassenen Gewinne für sich – und nicht für die Praxis. Daher ist eine sofortige Gewinnversteuerung meist die einfachste und transparenteste Lösung.

Haushaltsnahe Aufwendungen

Aufwendungen für Dienstleistungen im Privathaushalt wie Handwerkerleistungen oder Kosten für die Putzfrau mindern die Steuerlast bis zu einem Maximalbetrag. Nicht zu berücksichtigen sind dabei Materialkosten. Der Hauptwohnsitz muss dabei nicht in Deutschland liegen; die Regelung gilt auch für Steuerpflichtige, die hauptsächlich im EU-Ausland wohnen. Die nachfolgende Übersicht zeigt, bis zu welchem Betrag Aufwendungen vom Fiskus begünstigt werden:

Begünstigte Aufwendung	Steuerabzug / Maximalbetrag
450-Euro-Jobber (Minijob mit Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale)	20 % der Aufwendungen, maximal 510 Euro, 2.550 Euro Gehaltsaufwendungen
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt oder für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen	20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro, 20.000 Euro Gehaltsaufwendungen
Handwerkerleistungen	20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 Euro, 6.000 Euro Handwerkerrechnungen (ohne Materialkosten)

Die Begünstigung setzt voraus, dass eine Rechnung vorliegt und ein Nachweis über die noch in 2015 erfolgte Zahlung auf das Konto des Leistenden erbracht wird. Dieser Nachweis muss in Form eines Kontoauszugs erbracht werden – eine Quittung über eine Barzahlung reicht nicht aus. Die Dienstleistung darf weder eine Betriebsausgabe noch Werbungskosten darstellen.

Werden die Maximalgrenzen gesteuert und eingehalten, kann der Steuerabzug optimiert werden. Voraussetzung: Die Dienstleistungen sind planbar und werden so auf die Jahre 2015 und 2016 verteilt, dass so wenig wie möglich Steuerminderungspotenzial in 2015 verpufft, weil die Maximalhöhe überschritten ist.

PRAXISHINWEIS | Beim Pauschalangebot eines Handwerkers, das Arbeitslohn und Materialkosten umfasst, sollten Sie ihn bitten, den Rechnungsbetrag in Material und Arbeitslohn aufzuteilen. Nur so vermeiden Sie, dass das Finanzamt den angesetzten Betrag kürzt.

QUELLE: **AUSGABE 11 / 2015** | SEITE 1 | ID 43701304



Praxiswissen auf den Punkt gebracht.



© 2015 IWW – Institut für Wissen in der Wirtschaft